welches die Recrutirungs-Commission jest daran habe, daß sich viele tüchtige Mannschaft in ihrem Bezirke befindet, weil sich dann mehrere frei loosen konnen, kunftig nicht mehr Statt sinden werde, da im Gegentheil, wenn nur die tüchtigen Mannschaften bei der Quote-Vertheilung gerechnet werden, der Bezirk um so mehr beigezogen wird, jemehr dergleichen Mannschaften sich vorssinden. Da es sich aber nach den genauen Erörterungen, welche über das Verhältniß zwischen beiden Modalitäten angestellt worsden seine, ergebe, daß in einzelnen Bezirken allerdings Prägravationen stattgesunden hätten, so habe dieser Grund die Regierung vermocht, wenigstens dem Antrage nicht entgegen zu treten.

Mit Ausschluß 1 Stimme ertheilt die Kammer fodann ber Fassung, welche die 1. Kammer für die §§. 23. u. 24. angenommen

hat, ihre Bustimmung.

Bei S. 30. c. empfiehlt die Deputation die von der 1. Kamsmer beschlossene Fassung, und die Kammer ist damit einversstanden.

Bei S. 35. wurde jenfeits die Parenthese geschloffen: (vergleiche jedoch S. 5. sub c.)

Wird fofort beigeftimmt.

Bei S. 36, ist die L. Kammer bafür, daß die Stellvertretung im Kriege der freien Uebereinkunft überlaffen werde, und die dief= feitige Deputation ist gleichfalls dafür.

Much entscheidet fich die 2. Kammer fur den Beschluß der

1. Rammer.

In Bezug auf S. 37. wird die von der 1. Kammer vollig veranderte Fassung des S. einstimmig angenommen.

Bei S. 40. werden die Worte: "Bu einem langern Aufent=

.halte im Muslande," einstimmig angenommen.

Dem S. 50. wird in der von der 1. Kammer beantragten Faf-

fung einstimmig beigetreten.

Bei §. 68. empfiehlt die Bereinigungsbeputation unter d. ben Jusah: "eine nach Ermessen bes Ministeriums zu bestimmenbe bis zu 20 Thir. ansteigende Gratification."

Man ift bamit einverftanben.

S. 68. b. wird nach der von der 1. Kammer veränderten Faffung, deren Unnahme die Deputation empfiehlt, angenommen, auch
ben zu S. 66. unter a. und b. von Seiten der 1. Kammer gestellten Unträgen einstimmig beigetreten. In Bezug auf S. 96. war man
in der Bereinigungsdeputation übereingekommen, den Termin vom
12. October beizubehalten, und die dießseitige Kammer theilt diese
Unsicht.

Somit waren biefe Differenzpuncte befeitigt, und

Abg. Art begiebt sich auf die Rednerbuhne, um über die vom D. Wiesand gestellten Antrage anderweit zu referiren. Was den ersten anlangt, daß nur inländisches Getreide für die Magazine gekauft werden soll, so ist die 1. Kammer damit, wie auch mit dem von der 2. Kammer vorgeschlagenen Zusahe, einverstanden, und hat dagegen den Zten Antrag des Abg. D. Wiesand, wie dieß die 2. Kammer gethan, abgelehnt, weshalb darüber keine Disserenz mehr besteht. In Bezug auf den 3. Antrag ist die 1. Kammer zwar dem Beschlusse der Zten beigetreten, daß 5,000 Thir. zur Besledung der sandwirthschaftlichen Industrie bewisligt werden sollen, hat jedoch die Art der Verwendung die zur Berathung über das

Budjet ausgesetzt, weshalb die dieffeitige Deputation ber Kammer anheim giebt, ob er nicht auch in der 2. Kammer bis dahin auszussetzen sei.

Es stellt also der Prafident die Frage: ob die Rammer das mit einverstanden sei, daß bei Berathung des Etats für das Minissterium des Innern, dieser Gegenstand in Erwägung kommen soll? Sie wird einstimmig bejaht, und sodann beschlossen, den Gegenstand an die 2. Deput. als die Finanzdeputation abzugeben.

Man gelangt hierauf zum britten Gegenstand ber Zagesordnung, zum anderweiten Bericht ber 2. Deputation, bas

Musgabe:Budjet betr.

Abg. Secr. Richter begiebt sich auf die Rednerbuhne, und nachdem er fürzlich den Gang der Sache, welchen sie bisher genommen, mitgetheilt hatte, geht er auf die Verlesung des Berichtes über, und zwar zunächst auf das, was die Deputation rücksichtlich der allgemeinen Berathung über den Vorbericht der Deputation der 1. Kammer in Folgendem bemerkt hatte:

1. Darüber, in wie weit die bei einzelnen Positionen des Budjets im Laufe der Finanzperiode sich etwa ergebenden Ersparnisse für andere Positionen verwendet werden konnen, hat sich die jenseitige Deputation mit dem Beschlusse der 2. Kammer in der Hauptsache einverstanden erklart, die darauf gegrundete Zusammenziehung mehrerer Positionen ebenfalls für sehr zweckmäßig ersachtet, und ihr Sutachten noch dahin eröffnet:

daß mahrend des Laufs der gegenwartigen Finanzperiode auch bei solchen Positionen eines und desselben Ministeriums, bei denen eine neue Organisation statt finden werde, eine Ueberstragung der Ersparnis bei der einen, auf den etwanigen Mehrbedarf bei der andern, für zulässig zu erachten sein durfte.

Die erste Kammer ist hinsichtlich der Hauptfrage der Unsicht ihrer Deputation, und somit der 2. Kammer beigetreten, hat aber die Beschlußnahme über die daran geknüpften beiden Ausnahmen wegen Zusammenziehung mehrerer Positionen und Berwendung der Ersparnisse bei solchen Positionen, bei denen eine neue Organisation statt finde, und zwar über erstere dis zur Berathung der Etats der einzelnen Ministerien, über Lehtere dis nach beendigter Berathung des gesammten Ausgabebudiets ausgeseht. Ueber die erste Ausnahme ist der Beschluß hinsichtlich der Hauptetats, welche mittelst gegenwärtigen Berichts der Kammer überreicht werden, erfolgt, und nur bei dem Departement des Kriegs und des Auswärtigen eine Berschiedenheit in den Beschlüssen beider Kammern vorhanden. Die Deputation hat ihre gutachtlichen Unssichten darüber ihrem Bortrage über die betressenden Departements beigesügt, und erlaubt sich darauf hiermit zu beziehen.

2. Sat die 1. Kammer nach bem Borfchlage ihrer Deputation noch beschloffen, in der Schrift die Erklarung nieder-

gulegen:

a. wie es angemessen erscheine, den Schuld: und Tilgungsfonds der Staatsschulden in die erste Rubrit des Ausgabebudjets unster dem allgemeinen Staatsaufwand, gleich nach der ersten Vosition, welche die Civilliste, Appanagen und das Saussideis

b. daß das Einnahmebudjet den Reinertrag darzustellen habe, welchen jeder Zweig der Staatseinkunfte, nach Abzug der Productions und Verwaltungskossen, es möchten Lettere die Special oder Generalverwaltung des fraglichen Zweigs bestreffen, gewährt, und daß daher nur die Central-Verwaltungskossen in dem Ausgabebudjet auszusühren, da sie alle Zweige der Finanzverwaltung betreffen, ohne einzeln repartirt werden zu können.

Darüber, daß ber garantirte Tilgungsfonds für die Staats: